

Tagungsbericht zum zweiten Kolloquium „Digitalisierung bei Massenverfahren“

Franz Karl Gätjen

Am 4.2.2022 fand das zweite Kolloquium der „Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts“ im Wintersemester 2021/22 zum Thema „Digitalisierung bei Massenverfahren“ statt. Nach einer kurzen Begrüßung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Referentinnen und Referenten durch Prof. Dr. *Philipp M. Reuß*, MJur (Oxford) und dem Richter am Amtsgericht *Benedikt Windau*, begann Prof. Dr. *Caroline Meller-Hannich* von der Universität Halle-Wittenberg ihren Vortrag, in dem sie einen Einblick in die wissenschaftliche Perspektive auf die Potentiale der Digitalisierung bei Massenverfahren gab. Im Anschluss stellte Rechtsanwalt Dr. *Christopher Unseld* von der Kanzlei Hausfeld in Berlin die Klägersicht auf die Digitalisierung von Massenprozessen dar. Hiernach folgte der Vortrag von Rechtsanwältin Dr. *Annekathrin Schmoll* von Gibson Dunn & Crutcher LLP in Frankfurt a. M., in dem sie die Beklagtenseite erläuterte.

Auf die Referate folgte eine von *Reuß* und *Windau* moderierte Diskussion, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Referentinnen und Referenten Fragen stellen und Anmerkungen zu den Vorträgen machen konnten. Zunächst nahm

Meller-Hannich zu dem von *Schmoll* gemachten Vorschlag Stellung, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Rechtsschutzversicherungen eine Klausel aufzunehmen, die die Parteien zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage vor Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung zwingt. Diesen halte sie für bedenklich. Man dürfe den Parteien den Rechtsstreit nicht aus der Hand nehmen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Musterfeststellungsklage kein Leistungstitel erwirkt werden könne. Auch das Vorlageverfahren zum Bundesgerichtshof (BGH) sei aus ihrer Sicht in der von *Schmoll* vorgeschlagenen Form unglücklich, solange es mit einem konkreten Rechtsstreit zusammenhängt. Insbesondere die mit einem solchen Verfahren verbundene Verzögerung des Prozesses könne nicht gewollt sein. Das Musterfeststellungsverfahren müsse vielmehr als solches attraktiver gemacht werden. Darauf erwiderte *Schmoll*, die mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) verfolgte Intention (Vereinfachung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vieler Kapitalanleger) müsse weiterentwickelt werden. Diese Entwicklung dürfe jedoch nicht auf dem Rücken des individuellen Klägers ausgetragen werden. Nichtsdestotrotz stelle sich die Realität aus ihrer Sicht anders dar. Der Zwang zur Teilnahme an Musterfeststellungsverfahren sei aktuell aus Sicht der Beklagten erforderlich, um der „Klägerindustrie“ entgegenzuwirken.

In seinem Redebeitrag merkte Prof. Dr. *Christian Wolf* von der Universität Hannover an, dass der Vorschlag von *Schmoll* zur Kappung der Anwaltsansprüche ab 50 Verfahren nicht fernliegend sei. Die Gebührenordnung sei auf individuell entwickelte Klagen zugeschnitten. Es stelle sich jedoch die Frage, ob eine solche Kappung nicht auch auf Beklagtenseite sinnvoll wäre. Das von *Schmoll* vorgeschlagene Vorabentscheidungsverfahren zu Beginn des Verfahrens halte er dagegen in einem so frühen Stadium des Verfahrens für problematisch. Der Weg durch die Instanzen sei für die Entscheidungsfindung des BGH und der Qualität des Urteils elementar. Hierauf erwiderte *Schmoll*, die Deckelung der Beklagtenseite sei nicht erforderlich. Denn soweit die Abrechnung nach RVG erfolge, sei eine Deckelung bereits vorgesehen. Im Übrigen würde eine Deckelung der Beklagtenhonorare die Musterfeststellungsklage nicht attraktiver machen. Darüber hinaus sei der Verbraucher durch höhere Ausgaben auf Beklagtenseite nicht belastet. Die Stundensätze der Beklagtenvertreter würden privatautonom vereinbart und entsprechend vergütet. Dem entgegnete *Wolf*, dass der klagende Verbraucher durch einen finanziellen Vorteil des Beklagten benachteiligt sei. Dem stimmte *Schmoll* im Ergebnis zu und merkte an, dass die Musterfeststellungsklage zur Beseitigung des finanziellen Ungleichgewichts attraktiver gemacht werden müsse. *Unsel*d ergänzte, dass eine Deckelung nicht praktikabel sei, da die Beklagten ohnehin Wege finden würden, die Deckelung zu umgehen.

Im Anschluss warf Dr. *Jakob Horn*, LL.M. (Harvard) von der Humboldt-Universität zu Berlin den Punkt der Verfahrenskonzentration auf. Er stellte die These in den Raum, ob nicht eine Verfahrenskonzentration nach dem Vorbild der USA erfolgen könne. Dort sei es den Beklagten möglich, das Gericht aufzufordern,

die Sache aus einem wichtigen Grund an ein anderes, besser geeignetes Gericht zu verweisen. Ein solcher Grund könne insbesondere darin bestehen, dass bei diesem Gericht gleich gelagerte Verfahren anhängig sind. Dementsprechend würden alle Verfahren an dieses Gericht gebunden und es könne eine Musterentscheidung ergehen. Darüber hinaus stelle sich die Frage, welche technischen Mittel für eine solche Bündelung nötig wären. Hierauf erwiderte *Schmoll*, es sei wünschenswert, die Justiz mit denselben Managementsystemen auszustatten, die auch Anwälten zur Verfügung stehen. Jedenfalls sei der Umgang mit Programmen wie Excel notwendig. Zur Frage, ob eine wie von *Horn* in den Raum gestellte Verfahrenskonzentration nach dem Vorbild der USA möglich wäre, verwies *Schmoll* auf die Notwendigkeit von Zuständigkeitsverordnungen. Für diese könnte sich am Beispiel Hessens orientiert werden.

Darauffolgend stellte *Reuß* die Frage, inwieweit es den Interessen der Anwaltschaft zuwiderliefe, wenn die Gerichte mit Software ausgestattet wären, die Argumentationsstrukturen erkennen könnten. Darüber hinaus führte *Reuß* noch eine weitere Möglichkeit zur Entscheidungsfindung in Form einer sog. Gutachtenentscheidung des BGH in die Diskussion ein. Im Rahmen eines solchen Verfahrens solle der BGH die Möglichkeit bekommen, ohne an ein konkretes Verfahren gebunden zu sein, über eine abstrakte Rechtsfrage zu entscheiden.

Hierzu merkte *Meller-Hannich* an, dass eine solche Gutachtenlösung zu abstrakten Rechtsfragen die Parteiautonomie weniger beeinträchtigen würde als der Zwang zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage. Aus ihrer Sicht bestünden jedoch zwei Probleme, die gelöst werden müssten. Einerseits bestehe die Gefahr, dass in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein Vergleich geschlossen wird und die Rechtsfrage deshalb nicht geklärt werden kann. Andererseits müsse eine Lösung für den Fall gefunden werden, dass ein Instanzgericht das Vorliegen eines Masseverfahrens feststellt und sodann eine Rechtsauskunft benötigt. Aus ihrer Sicht sei ein wie von *Reuß* vorgeschlagenes Modell besser geeignet, die genannten Problematiken zu lösen, als der Zwang zur Teilnahme an einer Musterfeststellungsklage. Außerdem plädierte *Meller-Hannich* dafür, dass im Rahmen der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie¹ ein besonderer Blick auf die Entlastung der Justiz und Massenverfahren gelegt werden müsse. *Unsel* stimmte *Wolf* zu, dass das Durchlaufen der Instanzen für ein Urteil großen Wert habe. Allerdings sei festzustellen, dass ein Durchlaufen der Instanzen in Massenverfahren in der Regel nicht möglich ist. Er könne sich zur Lösung der von *Meller-Hannich* beschriebenen Probleme eine Form der Fortsetzungsfeststellungsklage vorstellen, mit der die Rechtsfrage unabhängig von einer Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz auf Antrag des Klägers entschieden wird.

¹ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

Auch *Schmoll* befürwortete den Vorschlag, den BGH unabhängig vom Rechtsstreit eine abstrakte Rechtsfrage entscheiden zu lassen. Die von *Reuß* aufgeworfene Frage, ob sich die Anwaltschaft vor der Digitalisierung der Justiz fürchte, verneinte *Schmoll*. Sie würde eine solche vielmehr begrüßen, denn hierdurch könnten die kanzlei-internen Verarbeitungsprozesse erleichtert werden. *Windau* merkte ergänzend an, er halte die Auswertung von Schriftsätzen durch künstliche Intelligenz (KI), die Argumentationsstrukturen erkenne, aus rechtsstaatlicher Sicht für bedenklich. Darauf erwiderte *Meller-Hannich*, dass die Grenze zwischen Hilfsarbeiten durch KI und richterliche Entscheidung nicht trennscharf zu ziehen sind. Sie hielt den Bedenken von *Windau* entgegen, dass insbesondere im Bereich des Tatsachenstoffes der Einsatz von KI möglich und sinnvoll wäre. Sie sehe den gesetzlichen Richter nicht berührt. *Reuß* ergänzte hierzu, dass jeder Richter das Ergebnis der KI ohnehin überprüfen müsse. Außerdem habe sich der Einsatz von Technologie bereits im Rahmen der Versorgungsausgleichberechnung bewährt. *Windau* erwiderte, dass nichtsdestotrotz ein großes Missbrauchsrisiko bestehe, welches auf die erhöhte Arbeitsbelastung zurückzuführen sei. Ein von *Reuß* vorgelesener schriftlicher Beitrag aus dem YouTube-Chat merkte an, dass eine Gutachtenentscheidung des BGH starke Ähnlichkeit zur Musterfeststellungsentscheidung des OLG habe und dementsprechend keine Vorteile biete. *Reuß* hielt dem entgegen: Er sehe den Vorteil des Verfahrens darin, dass die Entscheidung unabhängig von einem Rechtsstreit erfolge, sodass der Rechtsschutz keinen Schaden nehme. Darüber hinaus sei vorstellbar, die Gutachtenentscheidung so auszugestalten, dass von ihr eine Bindungswirkung für Folgeverfahren ausgeht.

Abschließend stellte *Philipp Hermann* von der Universität Göttingen die Frage, ob nicht – aufgrund der steigenden Eingangszahlen an den Landgerichten – der Zugang zur Justiz bereits ausreichend attraktiv sei und ob dieser Umstand im Rahmen der Reformdiskussion nicht mehr Berücksichtigung finden müsste. Hierauf erwiderte *Meller-Hannich*, dass nicht nur die Justiz selbst, sondern auch der Zugang zu ihr weiter digitalisiert werden müsse, um die Attraktivität weiter zu steigern.

Hiernach bedankten sich *Reuß* und *Windau* bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Referentinnen und Referenten für die Referate und die Tagungs- und Diskussionsbeiträge und schlossen die Diskussion.